

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/14 BH

L 8 SB 1384/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 SB 4955/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. November
2013 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) vom mindestens 50. Der Beklagte stellte auf den Erstantrag des Klägers zunächst einen GdB von 20 fest (*Funktionsbeeinträchtigungen an der Bandscheibe, des linken Kniegelenks und durch eine beiderseitige Fußfehlform; Bescheid vom 10.8.2009; Widerspruchsbescheid vom 8.10.2009*). Das SG hat den Beklagten nach Beweiserhebung (ua durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens) verurteilt, insbesondere wegen des Wirbelsäulenleidens einen GdB von 30 festzustellen (*Urteil vom 16.2.2012*). Das LSG hat wegen der auch geltend gemachten Läsion des Nervus mentalis mit hieraus resultierenden psychischen Störungen weiteren Beweis erhoben durch schriftliche Befragung der behandelnden Neurologin sowie Einholung neurologischer und psychiatrischer Gutachten. Die Gutachter hielten einen Teil-GdB von jeweils 30 für die Funktionsbeeinträchtigungen auf ihrem Fachgebiet für angemessen, der Neurologe unter Einschluss der Ergebnisse des orthopädischen Gutachtens. Der Psychiater schlug einen Gesamt-GdB von 40 vor. Das dementsprechende Teilerkenntnis des Beklagten hat der Kläger angenommen. Das LSG hat die weitergehende Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, der Teil-GdB von 30 für das Wirbelsäulensyndrom sei entgegen der Vorinstanz und dem Beklagten nach den vorhandenen Funktionseinschränkungen zu hoch angesetzt. Die psychiatrische Störung sei im Anschluss an das psychiatrische Gutachten als mittelgradig zu qualifizieren, ein sozialer Rückzug liege nicht vor (*Urteil vom 22.11.2013*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über



den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

- 5 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht wird sich schon deshalb nicht darstellen lassen, weil nicht ersichtlich ist, dass das LSG einen vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2013 gestellten und ausdrücklich zu Protokoll aufrechterhaltenen Beweisantrag übergangen haben könnte (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Der anwaltlich vertretene Kläger hat sich ausweislich des Sitzungsprotokolls auf einen Sachantrag beschränkt. Hieran ändert auch der Arztbrief vom 6.6.2012 mit der Diagnose einer rechtsseitigen Gonalgie nichts. Auch eine auf die Vereitelung weiterer Beweisanträge gestützte Gehörsrüge (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) wird in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht mit Erfolg angebracht werden können. Ein Gericht verstößt gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, wenn es ohne vorherigen Hinweis auf Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (*BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 108, 341, 345 f; BVerfG NJW 1994, 1274; BSG Beschluss vom 5.9.2006 - B 7a AL 78/06 B - Juris RdNr 9; BSG Beschluss vom 7.2.2013 - B 1 KR 68/12 B - Juris RdNr 8*). Besondere Umstände, die einen Hinweis auf die geringere Bewertung des Wirbelsäulenleidens erforderlich gemacht hätten, sind nach Aktenlage nicht erkennbar. Die Sachverständigen im Berufungsverfahren haben einen Gesamt-GdB von mehr als 40 ebenfalls nicht für angemessen gehalten und auch das SG ist schon nur knapp von einem Teil-GdB von 30 für das Wirbelsäulenleiden ausgegangen. Der vom Kläger erhobene Vorwurf einer Überschreitung der Grenzen richterlicher Beweiswürdigung begründet nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG keinen Zulassungsgrund. Anhaltspunkte für Diskriminierung und Willkür bei der Verneinung des sozialen Rückzugs lassen sich angesichts der Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen, der nach entsprechender Anamnese die Situation des Klägers als in einem Gutteil vereinzelt, aber noch nicht wirklich sozial zurückgezogen beschrieben hat, nicht erkennen. Die verbleibenden vom Kläger gerügten Fehler bei der Bildung des Gesamt-GdB



münden im Vorwurf fehlerhafter Rechtsanwendung. Hierauf ließe sich die Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht stützen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)